

Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife für Studierende an Kollegs, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die gymnasiale Oberstufe eintreten



Erwerb der Fachhochschulreife

Mit der Fachhochschulreife erwerben Studierende die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule. Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil.

Der schulische Teil

Studierenden an Kollegs kann frühestens nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

- In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- Es müssen 15 Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache, in Mathematik, in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.
- In zwei der vier anzurechnenden Ergebnisse im Leistungskurs und in sieben der elf anzurechnenden Semesterergebnisse im Grundkurs müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

Für Studierende, die am Ende des 5. oder 6. Semesters den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten dieselben Bedingungen mit der Maßgabe, dass die zugrunde gelegten Leistungen in zwei aufeinander folgenden, aufsteigenden Semestern erbracht worden sein müssen.

Erfüllen Studierende die o. g. Voraussetzungen, erhalten sie ein Abgangszeugnis mit einem entsprechenden Vermerk.

Auch nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Studierenden, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung und kann über die Schule bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt werden..

Der berufspraktische Teil

Das Abgangszeugnis, auf dem der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt ist, gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht bzw. einjähriges Praktikum in allen Bundesländern als Nachweis der Fachhochschulreife, außer in den Ländern Bayern und Sachsen.

Als Praktikumsstellen sind alle Betriebe, Einrichtungen und Behörden geeignet, die berechtigt sind, anerkannte Ausbildungen anzubieten. Bei Unklarheiten gibt die zuständige Bezirksregierung Auskunft. In jedem Fall ist ein Praktikumsvertrag (s. Anlage 1) abzuschließen. Der Vertrag regelt auch den Urlaubsanspruch und eine mögliche Vergütung, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

Das Praktikum richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Fachhochschule liegt. Es ist ratsam, sich im Vorfeld an der entsprechenden Fachhochschule zu erkundigen. Für ein Fachhochschulstudium in Nordrhein-Westfalen werden lediglich das Abgangszeugnis und die Bescheinigung des Praktikumsbetriebes (s. Anlage 2) benötigt, für ein Studium in einem anderen Bundesland in der Regel eine Gesamtbescheinigung, die bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt wird.

In jedem Fall empfiehlt es sich, sich an den Hochschulen nach den für den intendierten Studiengang erforderlichen Praktika zu erkundigen, um diese schon im Rahmen des einjährigen gelenkten Praktikums zu absolvieren. Sofern für die Studienzulassung zwei unterschiedliche Praktika in affinen Bereichen erforderlich sind, sollten Möglichkeiten der Anerkennung im Vorfeld mit der zuständigen Stelle bei der Bezirksregierung geklärt werden.

Die Wartezeit bei der ZVS beginnt erst mit Erwerb der Fachhochschulreife, also nach Beendigung des praktischen Teils der Fachhochschulreife.

Wehr- und Zivildienst, ein Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr, Entwicklungsdienst, eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung und Kindererziehungszeiten können angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt über die Bezirksregierung.

Das Praktikum ist auch in Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Die Gesamtzeit des Praktikums verlängert sich dann entsprechend.

Mit Verlassen der Schule erlischt der Schülerstatus; es gelten während des Praktikums die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle.

Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife errechnet sich allein aus dem schulischen Teil und wird auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

Weitere Informationen zur Fachhochschulreife:

www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Praktikumsordnung

https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/820/praktikum_2009_druckfassung.pdf

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/BerufsStudienorientierung/index.html>

http://www.innovation.nrw.de/studieren_in_nrw/index.php

Die Bezirksregierungen:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de,

www.bezreg-detmold.nrw.de,

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de,

www.bezreg-koeln.nrw.de,

www.bezreg-muenster.nrw.de

Muster für einen Praktikumsvertrag (s. Anlage 1)

Muster für die Praktikumsbescheinigung (s. Anlage 2)

Praktikumsvertrag

Zwischen _____

und
Frau/Herrn _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

(nachstehend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem/der¹ unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter/in¹ wird nachstehender Praktikumsvertrag über das einjährige¹ Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) geschlossen.

Praktikumsstätte: _____

Praxisanleiter/in¹: _____**§ 1**

Gegenstand des Vertrages ist das

Bitte
ankreuzen

-
- einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in einem Ausbildungsberuf:

-
- einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs:

§ 2

- Das Praktikum dauert vom _____ bis _____.
- Die ersten _____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- Die Praktikantin/Der Praktikant¹ erhält _____ Arbeits-/Wochentage¹ Urlaub.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.
- Das Praktikum wird in Teilzeitform zu je _____ Stunden durchgeführt.
- Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ Euro.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung der Praktikantin/des Praktikanten¹ nach der Praktikum-Ausbildungsordnung. Sie verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten¹ in den Tätigkeiten des in § 1 vereinbarten Bereichs gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung zu unterweisen,

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 4

Die Praktikantin/Der Praktikant¹ verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm¹ gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm¹ übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, darüber hinaus bei Erkrankungen bis zum dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter¹ - Personensorgeberechtigte - hat die Praktikantin/den Praktikanten¹ zur Erfüllung der ihr/ihm¹ aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung nach der Anlage 2 der Praktikum-Ausbildungsordnung aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

Ort, Datum

Die Praktikumsstelle (mit Stempel):

Die Praktikantin/Der Praktikant¹:

Die/Der gesetzliche Vertreter/in¹

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

**Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

(nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe¹, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs)

Frau/Herr²) _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

für _____ Wochen ein Praktikum absolviert.

Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____

Bitte ankreuzen:

Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten² die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs _____ vermittelt worden.

Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikums- Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife BASS 13 – 31 Nr. 1) in der Fachrichtung: _____ absolviert.

Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges _____ der Hochschule: _____ absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Besondere Bemerkungen:

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ist der Nachweis der Fachhochschulreife³ in Nordrhein-Westfalen erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

1) auslaufend Jahrgangsstufe 12

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Nach § 40 a APO-GOST oder nach § 61 APO-WbK